



WEGLEITUNG ZUM VOLLZUG DER BIODIVERSITÄTSBEITRÄGE QUALITÄT II IM KANTON ST. GALLEN

Hochstamm - Feldobstbäume



INHALTSVERZEICHNIS

1. EINFÜHRUNG	3
2. ALLGEMEINES	3
3. MINDESTANFORDERUNGEN UND BEWIRTSCHAFTUNGSVORSCHRIFTEN	3-5
4. WEITERE INFORMATIONSQUELLEN	5
ANHANG 1: STRUKTURELEMENTE	6-7
ANHANG 2: GRAFISCHE DARSTELLUNGEN.....	8-12

1. EINFÜHRUNG

Gestützt auf die Direktzahlungsverordnung (SR 910.13; abgekürzt: DZV) und auf die kantonale Gesetzgebung vollzieht das Landwirtschaftsamt die Administration und Auszahlung der Biodiversitätsbeiträge Qualität II.

Die vorliegende Wegleitung regelt das Verfahren ab dem Jahr 2015.

Für Wiesen, Weiden, Streueflächen, Hecken und Rebflächen ist eine separate Wegleitung zu beachten. Die Vorschriften in Bezug auf die Vernetzung sind in der kantonalen Richtlinie Vernetzung beschrieben.

2. ALLGEMEINES

Gesucheinreichung

Die Gesuchstellung hat anlässlich der Strukturdatenerhebung im Februar des Jahres, für welches erstmals die Beiträge beantragt werden, via Internet zu erfolgen.

Beurteilung der Qualität und Kontrolle

Für Bäume, welche zum Bezug von Qualitätsbeiträgen II angemeldet werden, ist eine Eintrittskontrolle durch eine vom LWA bezeichnete Fachperson erforderlich. Für die Kontrolle hält der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin einen Plan bereit, auf dem die beitragsberechtigten Bäume, die Zurechnungsfläche sowie sämtliche Strukturelemente und Nistmöglichkeiten eingezeichnet sind.

Die biologische Qualität wird gemäss den Weisungen des BLW und dieser Wegleitung beurteilt bzw. kontrolliert (zu beziehen beim LWA oder im Internet: <https://www.blw.admin.ch/blw/de/home/instrumente/direktzahlungen/biodiversitaetsbeitraege.html>).

Erfüllen die Hochstamm-Feldobstbäume die Mindestanforderungen, so wird eine Bewirtschaftungsbestätigung mit achtjähriger Verpflichtungsdauer abgeschlossen. Nach Ablauf dieser Dauer können die Bäume anlässlich der Strukturdatenerhebung abgemeldet werden. Ohne Abmeldung verlängert sich die Periode um jeweils ein weiteres Jahr.

Einmal während der achtjährigen Verpflichtungsdauer wird bei den beitragsberechtigten Bäumen eine Folgekontrolle durchgeführt. Bei grösseren Veränderungen wird der Obstgarten neu beurteilt.

Pro Objekt werden von der Gesuchstellerin bzw. vom Gesuchsteller und unabhängig vom Ergebnis einheitliche Gebühren erhoben. Die Gebühr für die **Kontrolle** beträgt für Hochstamm-Feldobstbäume (HB) **Fr. 120.--**. Bei grossen und insbesondere bei überbetrieblichen Obstgärten mit erhöhtem Aufwand werden die Kosten nach Aufwand verrechnet. Die Bewirtschafter/innen können wählen, ob die Kontrollgebühren mit den Direktzahlungen verrechnet oder in Rechnung gestellt werden sollen.

Beiträge

Die Beiträge für Qualitätsstufe II betragen:

- pro Hochstamm-Feldobstbaum: Fr. 31.50.--
- pro Nussbaum: Fr. 16.50.--

3. MINDESTANFORDERUNGEN UND BEWIRTSCHAFTUNGSVORSCHRIFTEN

Als Grundvoraussetzung müssen die Bedingungen der Qualitätsstufe I gemäss Anhang 4 Abschnitt A Ziffer 12.1 DZV erfüllt sein.

Nebst den übrigen Bedingungen wird eine **fachgerechte Baumpflege** bis zum 10. Standjahr ab der Pflanzung gefordert. Diese beinhaltet Formierung und Schnitt, Stamm- und Wurzelschutz, eine bedarfsgerechte Düngung sowie eine fachgerechte Bekämpfung von besonders gefährlichen Schadorganismen gemäss den Anordnungen der kantonalen Pflanzenschutzstellen.

Die Mindestanforderungen an die Qualitätsstufe II beinhalten:

- a) **Mindestfläche Obstgarten:** 20 Aren mit mind. 10 HB. Von Obstgarten kann nur gesprochen werden, wenn die Bäume eine optische Einheit bilden. Die Fläche bemisst sich ab dem Kronenrand der äussersten Bäume (vgl. Anhang 2).

Baumdicke: mind. 30, max. 120 HB pro ha. Bei Kirsch-, Nuss- und Kastanienbäumen max. 100 HB pro ha. Die Distanz zwischen den Bäumen beträgt max. 30 m, gemessen ab Kronenrand. Der Pflanzabstand innerhalb einer Reihe darf 6 m nicht unterschreiten.



b) Zurechnungsfläche: Der Obstgarten muss entweder im Unternutzen oder in einer Distanz von max. 50 m (gemessen ab Kronenrand) mit einer der folgenden Flächen örtlich kombiniert sein:

- Extensiv genutzte Wiese, Streuefläche, Hecken/Feldgehölze mit Krautsaum, Buntbrache, Rotationsbrachen, Saum auf Ackerland;
- Wenig intensiv genutzte Wiese, extensiv genutzte Weide und Waldweide jeweils mit Qualitätsstufe II gemäss Art. 59 DZV;
- GAöL-Vertragsflächen innerhalb LN (ausser Pufferzonen ohne Schnitttermin und Heckenverträge mit einem nicht 3 m breiten Krautsaum).

Sie bemisst sich pro Obstgarten wie folgt:

- bis 200 HB: 0.5 Aren je HB
- über 200 HB: vom 1.- 200. Baum: 0.5 Aren je HB, ab dem 201. Baum: 0.25 Aren je HB.

c) Nisthöhlen: Pro 10 berechnete HB muss mindestens eine natürliche oder künstliche Nisthöhle für gefährdete und/oder anspruchsvolle Vögel (Höhlen- und Halbhöhlenbrüter) oder Fledermäuse regelmässig vorhanden sein.

d) Strukturelemente. Ein Obstgarten muss pro 20 HB ein ökologisches Strukturelement (mindestens jedoch drei verschiedene) vorhanden sein. Diese Strukturelemente (vgl. Anhang 1) müssen sich entweder im Obstgarten selber oder maximal 30 m von den äussersten Bäumen (gemessen ab Kronenrand) des Obstgartens entfernt befinden und regelmässig verteilt sein.

e) Zusammenführen von zwei oder mehreren Baumgruppen, bzw. Zusammenführen von Obstgarten und Zurechnungsfläche wenn die Maximaldistanzen überschritten sind: Die Bäume müssen so gepflanzt werden, dass eine optische Einheit mit dem bestehenden Obstgarten entsteht (d.h. mind. eine Doppelreihe Bäume im normalen Pflanzabstand (6-15m in der Reihe und max. 30m Reihenabstand) auf die Zurechnungsfläche oder den anderen Obstgarten hinführen) oder die Zurechnungsfläche muss so gegen den Obstgarten verlängert werden, dass eine funktionierende ökologische Verbindung entsteht (z.B. einen mind. 10 m breiten EW-Streifen anlegen), siehe Anhang 2, Ziffer 4.

f) Ökologische Barrieren: Die einzelnen Bäume sowie der Obstgarten und die Zurechnungsfläche dürfen nicht durch ökologische Barrieren unterbrochen werden. Als ökologische Barrieren gelten Strassen von mehr als 10 m Breite und mehrspurige Bahngleise.

g) Es sind fachgerechte Baumschnitte durchzuführen.

h) Die Anzahl HB bleibt während der Verpflichtungsdauer mindestens konstant.

Überbetriebliche Obstgärten

Es können auch überbetriebliche Obstgärten angemeldet werden. Bezüglich der Anforderungen gelten die Bedingungen gemäss Anhang 2, Punkt 6 dieser Wegleitung.

Die Anmeldung ist im Zusammenhang mit der Strukturdatenerhebung im Februar beim Landwirtschaftsamt einzureichen.

Von den Beteiligten ist eine Ansprechperson zu bestimmen. Diese vertritt die Interessen der Beteiligten gegenüber Amtsstellen. Sie ist für die Einreichung der notwendigen Unterlagen verantwortlich.

Für die Anmeldung sind folgende Unterlagen erforderlich:

- Zusammenstellung aller Bewirtschafter mit der Anzahl Bäume sowie den entsprechenden Zurechnungsflächen auf den betreffenden Parzellen

- Übersichtsplan über die Standorte aller Bäume und Zurechnungsflächen

- Auflistung der Nistgelegenheiten und der Strukturelemente pro Beteiligter mit entsprechendem Plan;

- Verträge, die die Zusammenarbeit regeln (können unter [Biodiversität QII | sg.ch](https://www.sg.ch/biodiversitaet/qii) heruntergeladen werden).

Überbetriebliche Obstgärten sind nach Ablauf der 8-jährigen Verpflichtungsperiode neu zu kontrollieren. Dazu müssen sämtliche vorgängig erwähnten Unterlagen frisch erstellt und eingereicht werden.

4. WEITERE INFORMATIONSQUELLEN

Weitere Informationen finden Sie im Internet:

www.landwirtschaft.sg.ch (→ Direktzahlungen → BFF Qualität II)

Bei Fragen wenden Sie sich an:

- Landwirtschaftsamt, Abteilung Direktzahlungen, Telefon 058 229 49 18, patrick.wyss@sg.ch
- Kontrolldienst KUT, Flawil, Telefon 071 394 60 13
- Landwirtschaftliches Zentrum SG, Fachstelle Pflanzenbau und Umwelt
Flawil: Telefon 058 228 24 70
Salez: Telefon 058 228 24 00

STRUKTURELEMENTE FÜR HOCHSTAMM-OBSTGÄRTEN

- Nr. 1: Wassergraben, Tümpel, Teich:** gemäss DZV, Anhang 1 Ziffer 3.2.1 (keine Düngung und keine PSM auf Objekt und dazugehörendem Pufferstreifen von mind. 6m);
- Nr. 2: Steinhaufen:** Mindesthöhe 0.5 m, Mindestfläche 4 m², gemäss DZV, Anhang 1 Ziffer 3.2.2 (keine Düngung und keine PSM auf Objekt und dazugehörendem Pufferstreifen von mind. 3m);
- Nr. 3: Trockenmauern:** mindestens 4 Laufmeter, gemäss DZV, Anhang 1 Ziffer 3.2.3 (keine Düngung und keine PSM auf Objekt und dazugehörendem Pufferstreifen von mind. 0.5m);
- Nr. 4: Ruderalflächen:** Mindestfläche 4 m² gemäss DZV, Anhang 1 Ziffer 3.2.2; (keine Düngung und keine PSM auf Objekt und dazugehörendem Pufferstreifen von mind. 3m);
- Nr. 5: Offene Bodenflächen:** Gesamtfläche von 0.5 a mit lückigem Bestand (max. 25% Bodenbedeckung). Die Fläche darf nicht durch chemische Mittel offengehalten werden;
- Nr. 6: Asthaufen:** Mindesthöhe 0.5 m, Mindestfläche 4 m². Es ist ein Pufferstreifen von 0.5 m anzulegen (keine Düngung und keine PSM auf Objekt und Pufferstreifen);
- Nr. 7: Holzbeige:** Länge mindestens 2 m, Breite mindestens 0.5 m. Es ist ein Pufferstreifen von 0.5 m anzulegen (keine Düngung und keine PSM auf Objekt und Pufferstreifen). Die Holzbeige darf auch an einem Gebäude stehen. Während mindestens einem Jahr darf die Holzbeige nicht verändert werden. Wird die Holzbeige während der Verpflichtungsperiode entfernt, ist ein Ersatz innert zwei Monaten bereitzustellen;
- Nr. 8: Nisthilfen für Wildbienen oder andere Insekten:** Ein Strukturelement kann aus folgenden Nisthilfen bestehen: entrindete und gut gelagerte Blöcke aus Hartholz mit Bohrlöchern, gebündelte hohle Pflanzenstängel, gebündelte markhaltige Stängel, morsche Äste, kleine Lehmwände, oder Gleichwertiges. Die Nisthilfen sollen an gut besonnten und regengeschützten Orten mit der Stirnfläche in südöstlicher Richtung angebracht werden. Die gesamte Stirnfläche der einzelnen Nisthilfen muss insgesamt mindestens 0.1 m² betragen und darf auf mehrere Flächen verteilt sein. Alternativ kann auch ein Hornissenkasten installiert werden. Dies gilt als ein Strukturelement. Maximal die Hälfte der Strukturen darf mit solchen Nisthilfen erfüllt werden;
- Nr. 9: Baum mit beträchtlichem Totholzanteil (kein Feuerbrand):** 1/4 der Baumkrone abgestorben oder Baum mit hohlem Stamm oder ganz abgestorbener Baum. Jeder Baum mit beträchtlichem Totholzanteil zählt als ein Strukturelement. Ganz abgestorbene Bäume sind beitragsberechtigt, sofern sie einen Brusthöhendurchmesser von mindestens 20cm aufweisen und als Baum erkennbar sind;
- Nr. 10: Hecken:** gemäss DZV, Anhang 4, Hecken mit mehr als 5 m Länge und mehreren Dornenstraucharten (ohne Brombeeren) gelten als 2 Strukturelemente. Wenn die Hecke die Zurechnungsfläche ist, darf sie nicht als Strukturelement gezählt werden;
- Nr. 11: Einzelbüsche:** Höhe oder Durchmesser mindestens 1 m (alle einheimischen Wildstraucharten inklusive Brombeeren ausser Hasel);
- Nr. 12: Einzelbäume:** aus folgender Liste: Feld- und Bergahorn, Birke, Eiche, Föhre, Linde, Zitterpappel, Hainbuche, Ulme, Weide. Anforderungen: > 3 m Wuchshöhe sowie Anforderungen nach Ziffer 13.1 Anhang 4 DZV.
- Nr. 13: Efeubestand auf Baum (auch auf Einzelbäumen):** halber Stammumfang auf mindestens 2 m Länge mit Efeu bewachsen;
- Nr. 14: Gestufter Waldrand mit Dornenbüschen:** (Fichtenwände gelten nicht als Strukturelement). Min. 10 Laufmeter;
- Nr. 15: Obstbäume mit grossem Umfang:** Stammumfang von mindestens 170 cm auf 1.5 m Höhe, bzw. Stammdurchmesser von 55 cm;

Nr. 16: Gestaffelte Nutzung des Unternutzens: Der Unternutzen wird in mindestens zwei Etappen (ab 200 Bäumen in drei Etappen) genutzt, wobei jeweils mindestens 25% der Fläche nicht gemäht werden. Das Nutzungsintervall beträgt mindestens 4 Wochen. Das Kurzhalten der Vegetation bleibt auf Baumscheiben jederzeit möglich;

Nr. 17: Zurechnungsfläche liegt im Unternutzen: Dies gilt als ein Strukturelement;

Nr. 18: Mindestens 3 Obstbaumarten im Obstgarten: Als einzelne Arten gelten Obstbaumarten wie: Apfel, Birne, Quitte, Kirsche, Zwetschge, Nussbaum, Edelkastanie, Aprikose, Pflaume und Pfirsich. Eine einzelne Art muss mindestens fünf Prozent des Obstgartens belegen. Dies gilt als ein Strukturelement

In grossen und zusammenhängenden Strukturen, die mehrere Strukturelemente umfassen, dürfen diese einzeln gezählt werden. Beispiel: Eine Hecke (< 5 m), in der ein Steinhaufen und ein Asthaufen liegen, entspricht 3 Elementen. Ebenfalls dürfen sehr grosse Strukturen, bei denen eine Mindestfläche definiert ist, mehrfach gezählt werden. Beispiel: Eine Ruderalfläche von 8 m² zählt als zwei Strukturelemente. Einzelstrukturen (z.B. Einzelbäume, Obstbäume mit grossem Umfang) können auch mehrfach gezählt werden, wenn sie mehrfach vorhanden sind.

Angebrochene 20er Schritte werden aufgerundet. Ein Beispiel: Für einen Obstgarten mit 80 Bäumen sind 4 Strukturelemente nötig. Für einen Obstgarten mit 81 Bäumen sind 5 Strukturelemente nötig.

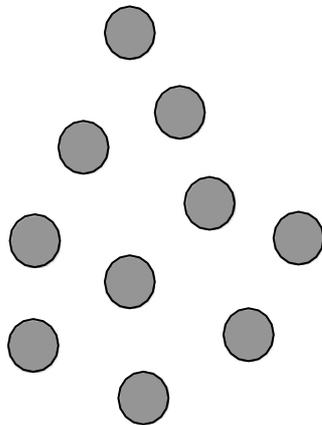


Bildquelle: Aargauer Landwirtschaft

1. Was gilt noch als Obstgarten?

Von Obstgarten kann nur gesprochen werden, wenn die Bäume eine optische Einheit bilden. Grundstücks- oder Betriebsgrenzen spielen keine Rolle. Die Distanz zwischen den einzelnen Bäumen darf max. 30m betragen. Die Bemessungen erfolgen ab Kronenrand.

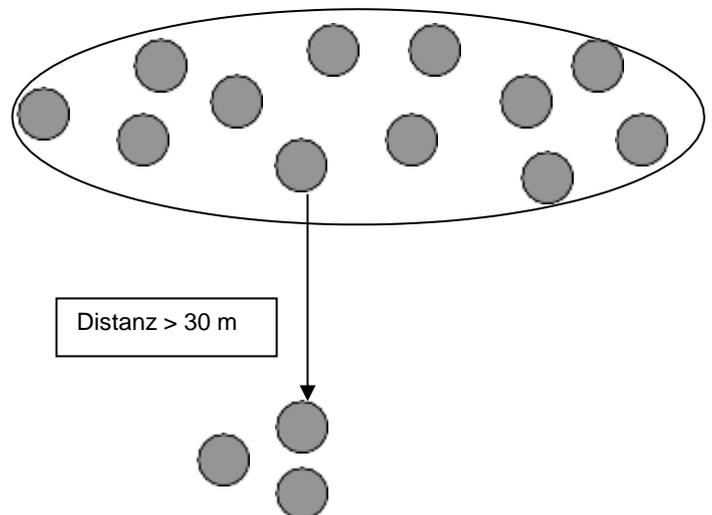
Schema 1:



Hier bilden alle Bäume eine optische Einheit. Distanz zwischen den Bäumen ≤ 30 m

Schema 2:

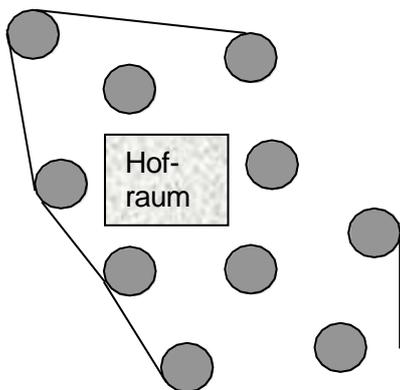
Hier bilden nur die eingekreisten Bäume eine optische Einheit. Distanz zwischen diesen Bäumen ≤ 30 m



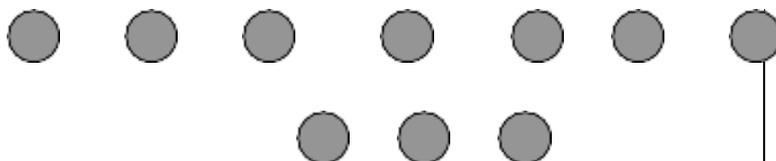
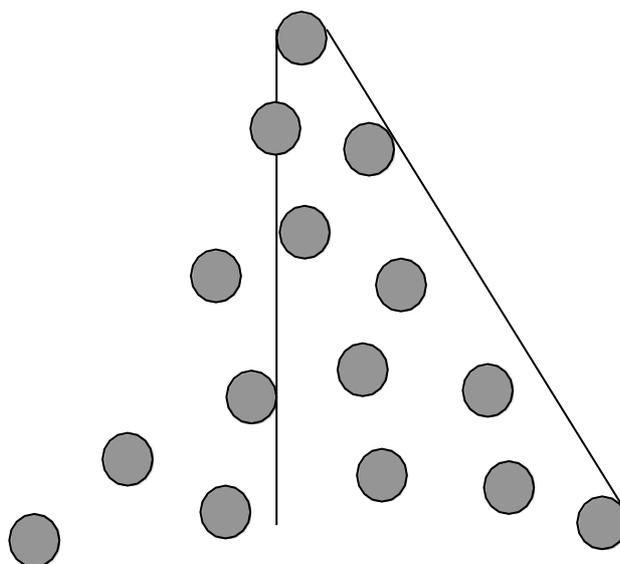
2. Abgrenzung der Obstgartenfläche

Die Fläche eines Obstgartens bemisst sich ab dem Kronenrand der äussersten Bäume. Ein-schlüsse wie beispielsweise ein Hofraum oder ein Treibhaus können für die Berechnung der Fläche nicht mit einbezogen werden.

Schema 3:

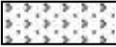


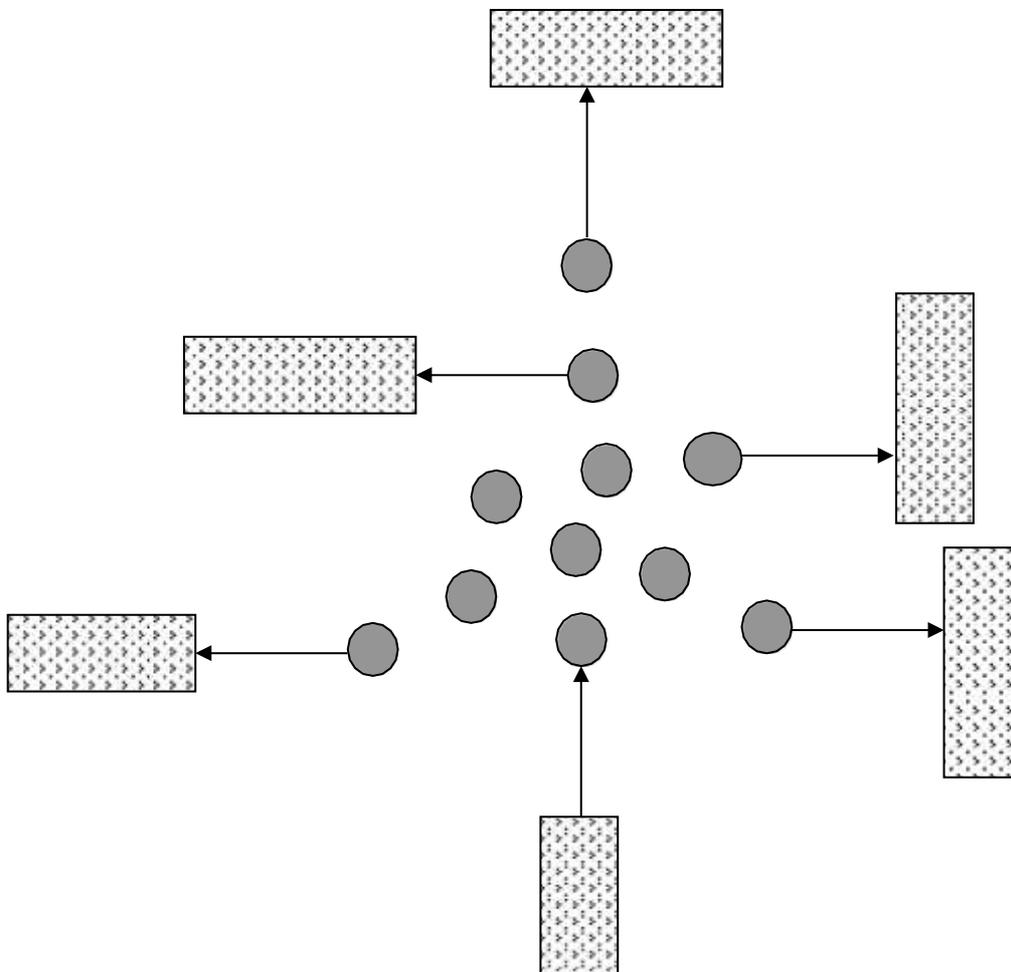
Hofraum muss abgezogen werden



3. Zurechnungsfläche

Maximaldistanz zwischen den äussersten Hochstamm-Feldobstbäumen und der Zurechnungsfläche: Die Zurechnungsfläche darf vom nächsten Baum des Obstgartens höchstens 50 m entfernt sein.

Schema 4 ( max. 50 m /  = Zurechnungsfläche)



Zurechnungsfläche liegt nicht auf dem gleichen Betrieb: Der Bewirtschafter des Obstgartens (= Gesuchsteller) muss dafür besorgt sein, dass die Zurechnungsfläche mindestens 8 Jahre bestehen bleibt. Dazu schliesst er einen Vertrag mit dem Bewirtschafter der Zurechnungsfläche ab. Bei der Eintrittskontrolle wird ein Vertragsmuster abgegeben. Eine Kopie des ausgefüllten und unterzeichneten Vertragsmusters oder eine von den Bewirtschaftern selbst aufgesetzte und unterzeichnete Vertragskopie ist umgehend dem Landwirtschaftsamt einzureichen.

Obstgarten liegt nicht auf dem gleichen Betrieb: analog dem oben geschilderten Fall.

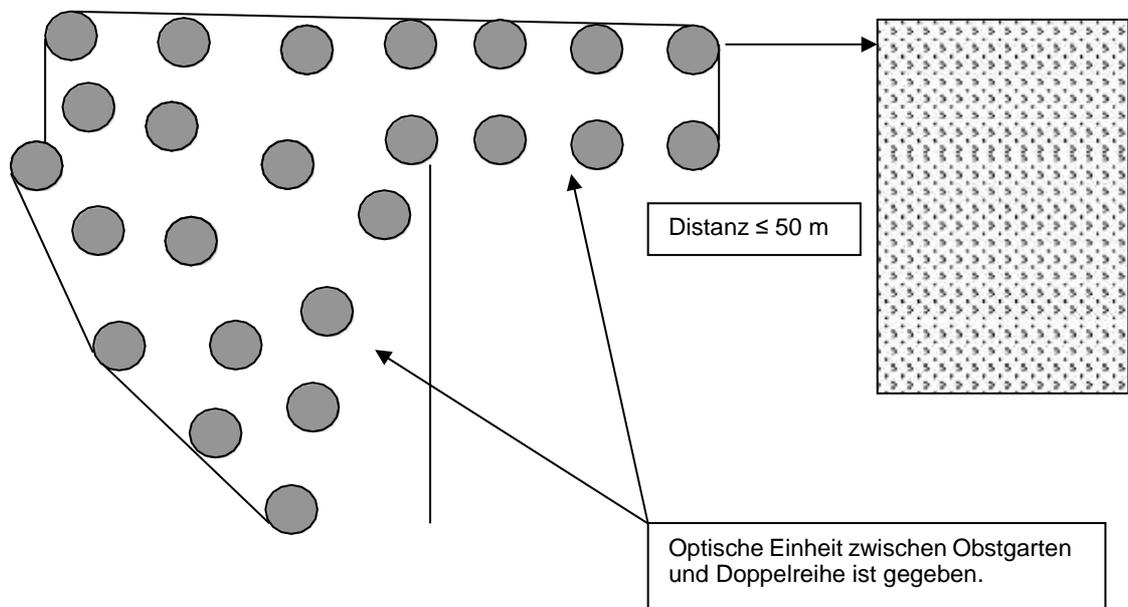
4. Zusammenführen von Obstgarten und Zurechnungsfläche wenn die Maximaldistanz mehr als 50 m beträgt

Als Verbindungen gelten:

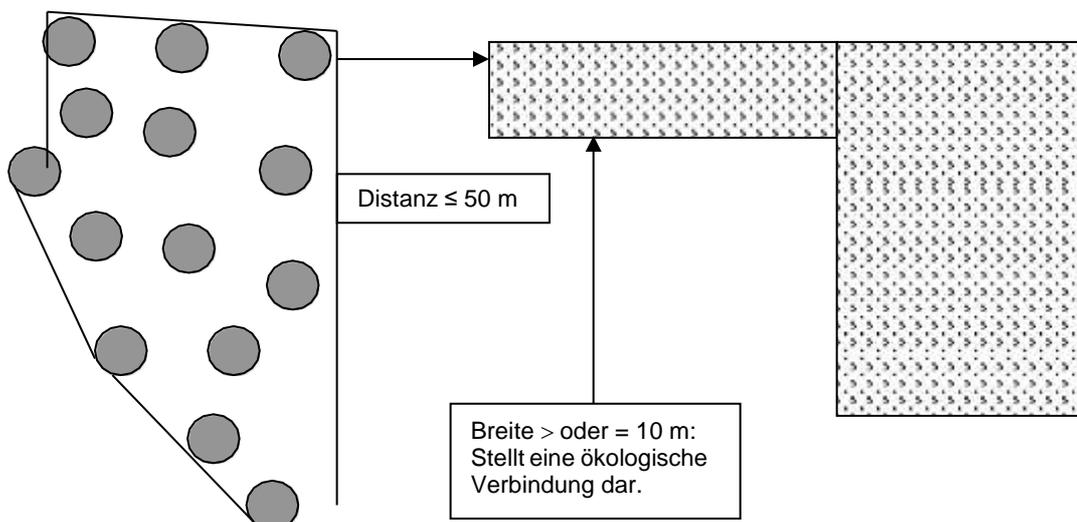
- eine Doppelreihe Bäume im normalen Pflanzabstand (6-15 m in der Reihe und max. 30 m Reihenabstand) (Schema 5) oder
- eine 10 m breite Zurechnungsfläche (Schema 6)

Keine Verbindung entsteht durch Pflanzungen von Hochstamm-Feldobstbäumen in Acker- und Spezialkulturen.

Schema 5: Q-II-Mindestanforderungen erfüllt



Schema 6: Q-II-Mindestanforderungen erfüllt



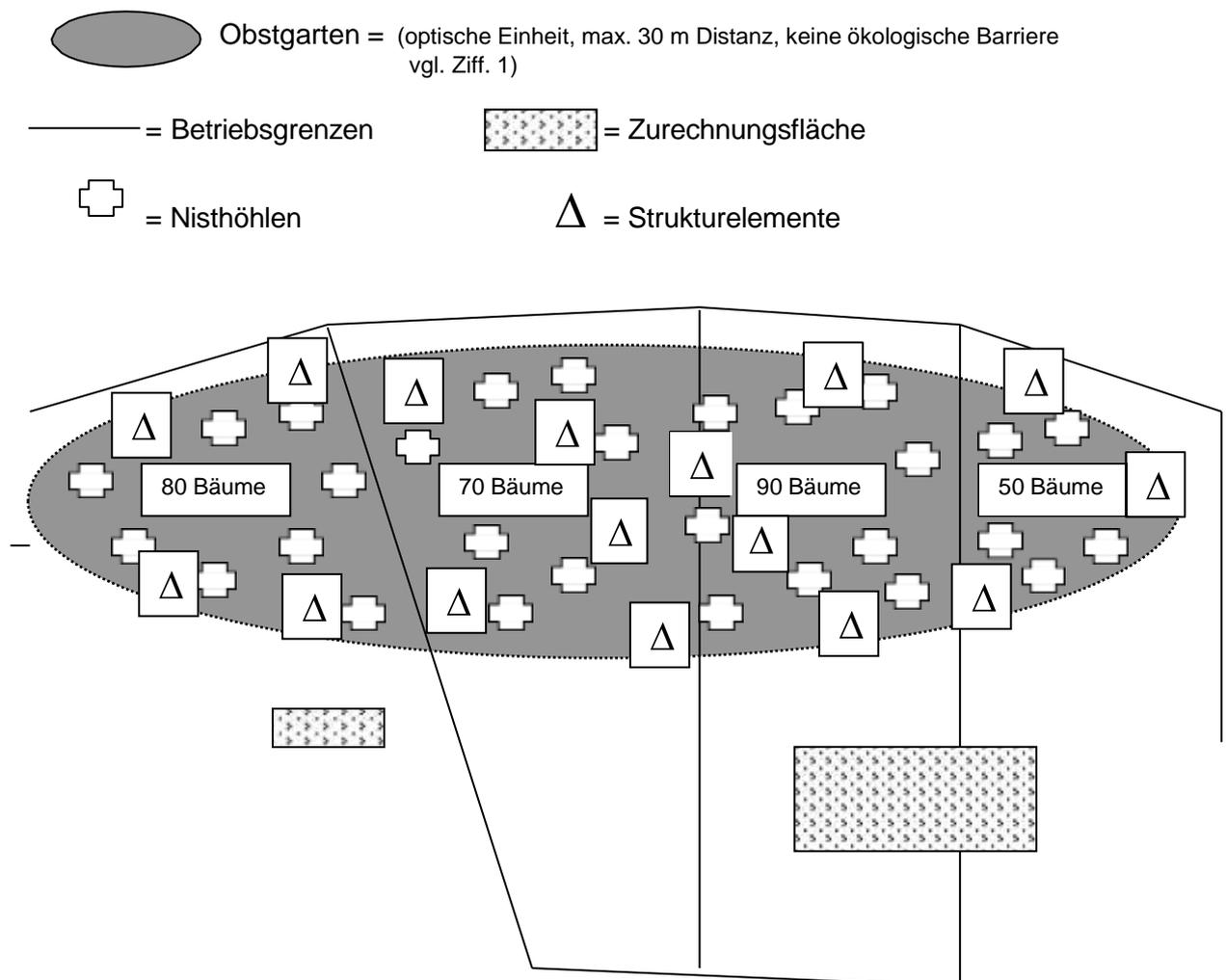
5. Zusammenführen von zwei oder mehreren Baumgruppen

Verbindungen müssen so gepflanzt werden, dass eine optische Einheit mit den bestehenden Obstgärten entsteht, d.h. mindestens eine Doppelreihe Bäume im normalen Pflanzabstand (6-15 m in der Reihe und max. 30 m Reihenabstand).

Keine Verbindung entsteht durch Pflanzungen von Hochstamm-Feldobstbäumen in Acker-, Dauer- und Spezialkulturen.

6. Obstgarten über mehrere Betriebe

Schema 7:



Bei überbetrieblichen Obstgärten müssen die folgenden Kriterien erfüllt sein:

- Es muss eine schriftliche Vereinbarung vorliegen, die die Zusammenarbeit regelt
- die Anforderungen bzgl. Nisthöhlen und Strukturelemente pro Bewirtschafterin bzw. Bewirtschafter erfüllt sein.
- Die Zurechnungsfläche kann aus mehreren Teilflächen bestehen
- Die Kontrollkosten werden pro Bewirtschafter erhoben.